Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Bereitschaften



Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen

über die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 – Verpflichtungsgesetz (BGBI. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942) sowie über die Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 5. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008.

Name / Vorname / Geb.-Datum/Ort:

Organisation: _		
Dienststelle:		
Die zu verpflichtende Person wurde über die Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung aller ihrer dienstlichen Obliegenheiten, auch im Funk-u. Fernmeldedienst, verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, über Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Es ist untersagt, Angaben und Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung der Tätigkeit oder Mitgliedschaft im DRK weiter. Weiterhin sind die seitens des DRK für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Informationen auf dessen Verlangen hin zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten. Es wurden folgende Vorschriften bekannt gegeben:		
- § 204 - § 303a - § 303b - § 331 - § 332	StGB Verwahrungsbruch StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes StGB Ausspähen von Daten StGB Abfangen von Daten StGB Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten . 2, Abs. 4 und Abs. 5 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen StGB Verwertung fremder Geheimnisse StGB Datenveränderung StGB Computersabotage StGB Vorteilsannahme StGB Bestechlichkeit Ir. 2 StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen	
Geheimhal - § 358 - §§ 89, 90, 14 - Art. 83 - § 42 - Art. 4 - Art. 5 - Art. 83	StGB Nebenfolgen	

Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Bereitschaften

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:



Die zu verpflichtende Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Die genannten Bestimmungen wurden ausgehändigt. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift, des Verpflichtungsgesetzes und der o.g. Strafvorschriften.

Datum	
Name/Unterschrift der verpflichtenden Person	
Unterschrift der verpflichteten Person	